

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rhenotherm Mini Parts GmbH

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluß des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeines

1. Maßgebend für dieses und alle künftigen Geschäfte, gleichgültig wie diese abgeschlossen werden, sind ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen oder die unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen, gelten nur, wenn wir uns damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben. Dies gilt auch für künftige Geschäfte, unabhängig davon, ob wir dabei nochmals ausdrücklich auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug nehmen. Die Einbringung wie die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung stellt keine Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers dar.

II. Lieferung

1. Lieferfristen beginnen erst nach abschließender Klärung aller Ausführungseinzelheiten in technischer und kaufmännischer Hinsicht und vertragsgemäßer Erfüllung vorhergehender Verpflichtungen.
2. Teillieferungen sind zulässig.
3. Im Prinzip werden unsere Lieferungen ab Lager oder ab Werk auf Kosten des Käufers ausgeführt und die Gefahr geht spätestens beim Verladen der Ware in das Transportmittel auf den Käufer über. Die Transportversicherung hat der Käufer selbst abzuschließen.
4. Nicht abgerufene, aber bereitgestellt gemeldete Ware kann auf Kosten und Risiko des Käufers entweder eingelagert oder abgesandt werden.
5. Von uns zur Verfügung gestellte Transportmittel und -behälter sind sofort zu entleeren und in gereinigtem Zustand fracht- und spesenfrei zurückzusenden.
6. Höhere Gewalt, Zufall, Streik, Aussperrung, Transport- und Versorgungsschwierigkeiten, Krieg, Aufruhr, behördliche Verbote, Verweigerung von Import- und Exportlizenzen, sowie alle Umstände außerhalb unseres Einflußbereiches, welche die Lieferung unmöglich machen, befreien uns von der Lieferverpflichtung. Sind die Umstände nur von vorübergehender Natur, dann unterbrechen sie Fristen und verlängern diese um eine angemessene Anlaufzeit.
7. Bei Lieferverzögerung durch Umstände der in Ziffer 6 genannten Art sind wir auch berechtigt, ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn die Lieferverzögerung nur von vorübergehender Natur ist. Der Käufer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn wir seine Anfrage, ob wir innerhalb einer zuträglichen Frist liefern werden oder zurücktreten, nicht verbindlich beantworten.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. Die Zahlung für eine bestimmte Teillieferung ändert nichts am Eigentumsvorbehalt.
2. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware eindeutig getrennt zu lagern, bei der Fertigung entsprechende Trennung durchzuführen und auch die Verkäufe entsprechend zu buchen.
3. Der Käufer verarbeitet die Ware für uns, ohne daß uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Ware in eine andere Sache eingebaut oder mit anderen Sachen vermischt oder vermengt, dann erwerben wir entsprechend den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Bruttorechnungswert der von uns gelieferten Ware im Verhältnis zum Wert der anderen Sache entspricht. Entsprechendes gilt bei Verbrauch der von uns gelieferten Ware zum Zwecke der Produktion.
4. Der Käufer darf im normalen Geschäftsbetrieb die von uns gelieferte bzw. von ihm hergestellte neue Ware gegen Entgelt veräußern, wobei die Ansprüche aus diesen Geschäften bereits jetzt an uns abgetreten werden, und der Käufer ist bis auf Widerruf als Treuhänder berechtigt, die Forderungen einzuziehen. Bei Veräußerung von Waren, an denen uns nur das Miteigentum zusteht, gilt die Abtretung in Höhe des Bruttorechnungswertes der von uns gelieferten Ware.
5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts können wir die Sache nur herausverlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Sache gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
6. Es besteht, unabhängig evtl. Streitfragen, jederzeit das Recht auf Auskunft, Einsicht in die Geschäftsunterlagen, Herstellung von Kopien, soweit dieses zur Feststellung dieser Rechte erforderlich ist.
7. Sollte eine Übersicherung eintreten, so werden wir auf Verlangen des Käufers in erforderlichem Umfang die Freigabe der Ware erklären.

IV. Haftung für Schutzrechtsverletzungen

1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, sind wir nur dann zu Schadenersatz oder Änderung der Beschichtung verpflichtet, wenn uns diese Schutzrechte bekannt waren.

V. Haftung für sonstige Mängel, Menge Qualität, Reklamationen

1. Wir liefern aufgrund der werkseigenen Qualifikationen. Unsere Analysen/Messungen sind maßgebend. Ausschließlich unsere Analyse- bzw. Maßmethoden sind anzuwenden.

2. Besondere technische Anforderungen und Verwendungszwecke sind bei Auftragserteilung schriftlich und abschließend festzulegen und müssen von uns schriftlich bestätigt werden, wobei wir dann Abnahme im Werk verlangen können. Der Käufer hat bei Eingang unverzüglich jede Partie nach allen technischen Anforderungen und zumutbaren Prüfungsmethoden zu prüfen, ggfs. auch bei seinem Kunden, in jedem Fall vor Fertigung. Zeigen sich erst bei Beginn der Fertigung Mängel, so ist diese sofort zu stoppen. Bei Auslieferung tatsächlich festgestellte Schäden oder Fehlmengen sowie offensichtliche und erkennbare Mängel müssen binnen einer Ausschußfrist von 10 Tagen schriftlich an uns und an den Spediteur bzw. Frachtführer gemeldet werden. Nicht sofort erkennbare Mängel müssen uns, wenn sie nach Ablauf der im vorhergehenden Satz erwähnten Ausschußfrist entdeckt werden, unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Nach Ablauf der genannten Fristen sind Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln ausgeschlossen.
3. Im Falle von Mängeln des Liefergegenstandes besteht das Recht auf kostenlose Ersatzlieferung oder – nach unserer Wahl – auf Reparatur. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Lassen wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos verstreichen oder schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich ein Recht auf Minderung des Kaufpreises zu. Im Übrigen bleibt das Recht auf Minderung ausgeschlossen. Diese Regel gilt auch für Falschlieferungen.
5. Hat der Käufer die Möglichkeit, einerseits von uns Lieferung bzw. Nacherfüllung zu verlangen oder aber vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, so können wir den Käufer auffordern, seine Rechte binnen angemessener Frist auszuüben. Übt der Käufer seine Rechte nicht fristgerecht aus, so ist der Käufer nicht mehr berechtigt, Lieferung des Liefergegenstandes oder Nacherfüllung zu verlangen.

VI. Haftung

1. Für Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch für solche Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
 - b) bei Vorsatz;
 - c) bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitender Angestellter, im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aber auch bei grober Fahrlässigkeit; im Fall der leichten Fahrlässigkeit ist der Schadenersatz allerdings auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt;
 - d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder für deren Abwesenheit wir eine Garantie übernommen haben.;
 - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
2. Wird uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich, kann der Käufer ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Dasselbe gibt bei Unvermögen unsererseits sowie dann, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und der Käufer ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist letzteres nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend reduzieren.
3. Liegt Leistungsverzug vor und gewährt der Käufer uns eine angemessene Nachfrist, und wir die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.
4. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Käufers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
5. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Kündigung oder Minderung, sind ausgeschlossen.
6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten entsprechend für eventuelle Ansprüche des Käufers, die durch vor oder nach Vertragsabschluß liegenden Vorschläge oder Beratung oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind, sowie für Ansprüche unerlaubter Handlung.

VII. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Käufers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche, die unter VI. Nr. 1 aufgeführt sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ebenso gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängel von Liefergegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

VIII. Preis, Zahlung

1. Es gelten die zum Zeitpunkt der vorliegenden Angebote gültigen Preise.
2. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Die Preise gelten – wenn nicht anders vereinbart – ab Werk, ausschließlich Verpackung und ohne Mehrwertsteuer
3. Rechnungsbeträge sind zahlbar ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum oder Datum der Mitteilung über die Versandbereitschaft. Bei Überschreitung vereinbarter Zahlungsfristen berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 1 % für jeden angefangenen Monat. Wir behalten uns vor, jede Warensendung per Nachnahme zu liefern.
4. Wesentliche negative Veränderungen in der Vermögens- oder Ertragslage des Käufers (insbesondere die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Vermögen des Käufers) berechtigen uns, sämtliche weitere Lieferungen an den Käufer zu verweigern oder nur gegen Vorkasse durchzuführen, unabhängig von bisher geltenden Vereinbarungen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, von allen geltenden Vertragsbeziehungen noch offenen Zahlungsverpflichtungen des Käufers fällig zu stellen.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung durch den Käufer ist nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.
6. Alle Rückvergütungen für von uns bezahlte Zölle stehen uns zu, und der Käufer ist damit einverstanden, uns Unterlagen, die zur Erlangung solcher Rückerstattungen nötig sind, zur Verfügung zu stellen und uns behilflich zu sein.

IX. Sonstiges

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist das Herstellerwerk oder unser Lager, auch bei frachtfreier Sendung. Erfüllungsort für Verbindlichkeiten des Käufers ist Kempen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Bei Exportgeschäften gelten ergänzend die „incoterms“ in der jeweils geltenden Fassung. Gerichtsstand ist Kempen, soweit dieser nach der Zivilprozeßordnung vereinbart werden kann. Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform, einschließlich dieser Schriftformklausel selbst.
Sollte eine Regelungslücke auftreten oder sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ungültig sein oder werden, dann berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen; sie sind so umzudeuten, daß der mit Ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Erfolg erreicht wird. Ist dies nicht möglich, so werden die Parteien eine neue Regelung vereinbaren, deren wirtschaftliches Ergebnis dem der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

X. Bedingungen, Eigenschaften und Voraussetzungen für die Beschichtung von durch den Käufer angelieferten Teilen

1. Alle Artikel müssen bei uns, je nach auszuführendem System, beschichtungsgerecht angeliefert werden. Wir demontieren oder beauftragen eine Demontage nur auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch des Kunden, selbstverständlich gegen Berechnung. Wir haften nicht für verursachte Schäden an Artikeln des Bestellers, es sei denn bei Schäden durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Wir führen Entwicklungsmusterbeschichtungen durch. Nach Freigabe des Kunden werden dann vor einer Serienfertigung Vormuster hergestellt. Diesen entsprechend folgt wiederum nach Freigabe durch den Kunden die Erstmusterbeschichtung. Der Entwicklungsstand der Erstmuster entspricht der Ausführung der Serienfertigung. In Anlehnung an die DIN 55350 werden Erstmusterprüfberichte und Werksprüfzeugnisse erstellt.
3. Wir beschichten und bearbeiten alle uns vom Kunden übersandten Artikel nach unseren werkseigenen Qualifikationen und Erfahrungen. Änderungen der vom Kunden vorgegebenen Spezifikation sind nach schriftlicher Abstimmung möglich.
4. Alle den Auftrag betreffenden Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Muster und Werkzeuge, bleiben unser Eigentum. Neuanfertigungen wegen artikelbedingter Änderung oder Abnutzung werden in Rechnung gestellt.
5. Erfolgt die Abnahme nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als vertragsgemäß geliefert, sofern wir den Kunden mit der Absendung bzw. Einlagerung auf diese Rechtsfolge hinweisen und er nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht.
6. Für arbeitsbedingte Ausschuss- oder Fehlmengen von Serienkleinteilen wird bis zur Höhe von 5 % Gesamtmenge keine Haftung übernommen.
7. Die Gefahr des zufälligen oder von einem Dritten zu vertretenden Untergangs oder einer Verschlechterung des Liefergegenstandes geht bei Verlassen unseres Werkes oder bei Verladen auf ein Transportmittel innerhalb unseres Werkes auf den Kunden über.
8. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
9. Schadenersatzansprüche gegen Dritte treten wir auf Verlangen an den Kunden ab, sofern und soweit der Kunde uns unsere Schäden ersetzt hat.
10. Unsere Leistung und Gewährleistung beschränken sich auf die Beschichtung und umfassen nicht das Kundenteil. Für bei der Bearbeitung ohne Hinzuziehung unüblicher Hilfsmittel nicht erkennbare Mängel des beigegebenen Kundenteils und daraus sich ergebende Folgeschäden ist die Haftung ausgeschlossen, auch wenn wir im Rechtssinne als Hersteller anzusehen sein sollten.

11. Wir haften in keinem Falle für die Einsetzbarkeit der beschichteten Liefergegenstände im Rahmen des – uns bekannten oder unbekanntem – beabsichtigten Zwecks. Der Kunde übernimmt die Haftung für alle Risiken und Ansprüche, die durch den Gebrauch der Liefergegenstände auf allen Anwendungsgebieten entstehen.
12. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich zu erheben. Offensichtliche und erkennbare Mängel können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Empfang der Ware, spätestens nach Abnahme, gerügt werden.
13. Aus sicherheitstechnischen Gründen muß seitens des Kunden vor Bearbeitung von Bauteilen mit abgeschlossenen Hohlräumen mind. ein Entlüftungsloch gebohrt werden, bzw. vorhanden sein.
14. **Es ist zu beachten, daß alle Teile von uns gesandstrahlt und mehrmals mit Temperaturen höher als 100°C bis 250°C in Sonderfällen bis zu 400°C behandelt werden. Sollte eine hiervon abweichende Behandlung vom Kunden gefordert werden, so muß dieses vom Kunden schriftlich angezeigt werden. Damit verbundene Funktionsänderungen müssen akzeptiert werden. Für evtl. entstehende Schäden oder Veränderungen übernimmt der Kunde die Haftung.**

Geschäftsführer: Dr.-Ing. Volkmar Joachim Eigenbrod
Stand: 30.11.2010